

# RS Vwgh 1991/2/20 90/13/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §166;

BAO §184 Abs1;

## Rechtssatz

Wenn die Abgabenbehörde keine Möglichkeit hat, die tatsächlichen Kilometerleistungen eines Taxis anhand der im allgemeinen gegebenen Beweismittel (Servicehefte, Servicerechnungen, Reparaturrechnungen, Tachometerstände während der Betriebsprüfung) zu prüfen, so kann sie die Schaltungsunterschiede als jenes Beweismittel heranziehen, mit Hilfe dessen bei einer Schätzung den tatsächlichen Verhältnissen noch am ehesten nahezukommen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130214.X03

## Im RIS seit

20.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)